
Datum: 25.01.2017
Gericht: Landesarbeitsgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 3 Sa 962/16
ECLI: ECLI:DE:LAGHAM:2017:0125.3SA962.16.00

Vorinstanz: Arbeitsgericht Dortmund, 2 Ca 912/16
Nachinstanz: Bundesarbeitsgericht, 4 AZR 106/17

Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 05.07.2016 - 2 Ca 912/16 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- | | |
|--|---|
| Die Parteien streiten um eine tarifgerechte Eingruppierung der Klägerin und hieraus resultierende Zahlungsansprüche. | 1 |
| Die 1971 geborene Klägerin ist seit dem 20.10.1997 bei der Beklagten beschäftigt. | 2 |
| Die Beklagte produziert an insgesamt 10 Linien Brot- und Backwaren in industrieller Fertigung. Dabei erfolgt an den Linien 1 und 2 eine Fertigung von Schnittbrot, an der Linie 3 von Ganzbrot, an der Linie 5 von Baguette, an den Linien 6 und 10 von Spezialbrötchen sowie an den Linien 7, 8 und 9 von Brötchen. | 3 |
| Die Klägerin ist an einer Maschine in der Verpackung von Schnittbrot eingesetzt. | 4 |
| Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Betrieben und Betriebsabteilungen der Brot- und Backwarenindustrie, in den Betrieben der Großbäckereien und in den Betrieben des Brot- und Backwarenvertriebs NRW (künftig: MTV) sowie der Lohn- und Gehaltstarifvertrag | 5 |
| | 6 |

vom 13.06.2014 (künftig: LTV) Anwendung.

Der MTV sieht in § 6 Ziffer 2 vor, dass die Arbeitnehmer entsprechend der Art ihrer Tätigkeit unter Mitbestimmung des Betriebsrates in die vereinbarten Lohn- bzw. Gehaltsgruppen eingestuft werden. Bei der Eingruppierung sollen nicht berufliche Bezeichnungen, sondern allein die Tätigkeitsmerkmale der zu verrichtenden Arbeit und die beruflichen Anforderungen maßgebend sein. Nach § 6 Ziffer 4 enthalten die Gruppenpläne die Merkmale der tariflichen Lohn- und Gehaltsgruppen sowie Beispiele für typische Tätigkeiten. Die Beispiele gelten danach als Richtlinie. Maßgebend für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale. Bei dauernder gleichzeitiger Ausübung mehrerer Tätigkeiten, die in verschiedene Entgeltgruppen fallen, erfolgt die Eingruppierung nach § 6 Ziffer 5 entsprechend der überwiegenden Tätigkeit. 7

§ 2 A. a) LTV legt vier Lohngruppen fest. Die Bestimmungen lauten hierzu, soweit für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung, wie folgt: 8

„Lohngruppe I 9

Facharbeiter und Handwerker 10

- 1. Facharbeiter in Bäckerei und Konditorei, Handwerker... 112
- 2. Facharbeiter mit besonderen Funktionen, z. B. Maschinenführer.... 13

Lohngruppe II 14

Fahrpersonal 15

... 16

Lohngruppe III 17

Ungelernte Arbeitskräfte im Backprozess und Tätigkeiten, die über den Rahmen der Richtbeispiele der Lohngruppe IV hinausgehen 18

Aufsetzer im Backprozess..... 19

Ungelernte Arbeitskräfte, die im Backprozess zwei Jahre Teilfunktion von Facharbeitern ausgeführt haben.. 20

Lohngruppe IV 21

Ungelernte Arbeitskräfte, mit einfacher Arbeit 22

Brotschneiden, Einpacken, Reinigen und Fetten von Geräten, Glasieren, Zuckern, Streuseln Schneiden, Füllen, Putzarbeiten und ähnliches 23

a) in den ersten sechs Monaten der Betriebszugehörigkeit 24

über 18 Jahre 25

b) nach sechs Monaten der Betriebszugehörigkeit“ 26

Die Klägerin erzielt derzeit eine Vergütung nach der Lohngruppe IV b) LTV. 27

Mit der vorliegenden, unter dem 08.03.2016 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage und nachfolgender Klageerweiterung begehrt die Klägerin Feststellung der Eingruppierung und Vergütung nach Lohngruppe III/3, hilfsweise nach Lohngruppe III/1 LTV und entsprechende Nachzahlung für die Monate September 2015 bis März 2016, nachdem außergerichtliche Geltendmachungen ergebnislos geblieben waren.	28
Sie hat die Auffassung vertreten, sie sei in die Lohngruppe III/3 eingruppiert und entsprechend zu vergüten, da sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Maschinenbedienerin bereits seit mehr als zwei Jahren Teilfunktionen als Facharbeiter im Backprozess ausübe.	29
Aus den von ihr ausgeführten Tätigkeiten ergebe sich dabei, dass diese Teilfunktionen von Facharbeitern enthielten. Sie sei, insoweit unwidersprochen, regelmäßig an den Linien 2 und 3 eingesetzt und sei hier für sieben Einheiten zuständig, bestehend aus Schneidemaschine, Verpackungsmaschine, Roboter und Aufzug. Die komplette Maschinenbedienung und -einstellung sei ihre selbständige Aufgabe. Die Klägerin nimmt hierzu Bezug auf die Schilderung der Tätigkeit im Schriftsatz vom 28.04.2016 (Bl. 46 ff. GA).	30
Jedenfalls habe sie danach Anspruch auf Vergütung nach der Lohngruppe III/1. In diese Lohngruppe fielen nicht nur Arbeitnehmer im Backprozess. Das „und“ in dieser Lohngruppe sei zu lesen wie ein „und auch“. Ein entsprechendes Verständnis ergebe sich dabei ihrer Meinung nach auch aus einem Vergleich mit den Formulierungen der Lohngruppe III/3 sowie aus der Systematik des Tarifvertrages, da die Lohngruppen III und IV nicht mit unterschiedlichen Überschriften versehen seien. Die Lohngruppen III und IV hätten keine unterschiedlichen Überschriften hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche.	31
Aus den von ihr ausgeübten Tätigkeiten ergebe sich, dass diese über die Regelbeispiele der Lohngruppe IV hinausgingen.	32
Mit dem Begriff des „Einpackens“ in Lohngruppe IV könne nicht der gesamte Verpackungsvorgang, der im Teilbereich der Maschine statfinde, gemeint sein.	33
Die Klägerin hat beantragt,	34
1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.008,13 € brutto nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,	35
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sie in die Lohngruppe III/3 (95 % Verhältnis zum Ecklohn) des Lohn- und Gehaltstarifvertrages für Großbäckereien und Betriebe, die Brot und Backwaren vertreiben vom 13.06.2014, abgeschlossen zwischen dem Verband Deutscher Großbäckereien e. V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten einzugruppieren und zu vergüten,	36
3. hilfsweise für den Fall der Abweisung des Klageantrages zu 1 die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.564,78 € brutto nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,	37
4. hilfsweise für den Fall der Abweisung des Klageantrages zu 2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sie in die Lohngruppe III/1 (85,42 % Verhältnis zum Ecklohn) des Lohn- und Gehaltstarifvertrages für Großbäckereien und Betriebe, die Brot und Backwaren vertreiben vom 13.06.2014, abgeschlossen zwischen dem Verband Deutscher Großbäckereien e. V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten einzugruppieren und zu vergüten.	38

Die Beklagte hat beantragt,	39
die Klage abzuweisen.	40
Sie hat die Auffassung vertreten, eine Eingruppierung in die Lohngruppe III/3 komme von vornherein nicht in Betracht, da hierfür eine Tätigkeit im Backprozess erforderlich sei. Unter Backprozess sei in diesem Zusammenhang die physikalische und chemische Ausbildung der Teiglingsoberfläche und des Inneren des Backgutes zu verstehen, wo durch Erhitzen die Krume und die Kruste des Teiglings ausgebildet werden.	41
Ohnehin könne nicht der Schluss gezogen werden, dass jegliche Aufgabe, die eine Fachkraft für Lebensmitteltechnik ausführen könne, zugleich Teilbereich einer Facharbeitertätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe III/3 darstelle.	42
Eine Eingruppierung in die Lohngruppe III/1 komme ebenso nicht in Betracht, da auch diese Lohngruppe eine Tätigkeit im Backprozess erfordere. Darüber hinaus fänden ohnehin keine Tätigkeiten statt, die über den Rahmen der Richtbeispiele in Lohngruppe IV hinausgingen. Die Lohngruppe IV enthalte die durchgeführten Tätigkeiten bereits wörtlich, ein hierüber hinausgehender Aufgabenbereich existiere nicht und sei auch nicht dargelegt. Soweit die Klägerin darauf abstelle, dass die Fertigung im Rahmen einer Linie als einheitlicher Produktionsprozess zu verstehen und bei der Eingruppierung zu berücksichtigen sei, finde dies im Tarifwortlaut keinen Anhaltspunkt.	43
Ohnehin sei die Klägerin ihrer Darlegungslast insoweit nicht gerecht geworden. Sie müsse die eigene Tätigkeit darlegen und diejenigen Tatsachen darstellen, die einen wertenden Vergleich erlaubten, ob sich die Tätigkeit entsprechend den tariflichen Qualifikationsmerkmalen heraushebe. Die Klägerin lasse auch unberücksichtigt, dass nach den maßgeblichen tariflichen Bestimmungen die Eingruppierung entsprechend der überwiegenden Tätigkeit erfolge. Zudem führe die Klägerin Tätigkeiten nur stichwortartig auf, ohne diese näher zu beschreiben, so dass eine Subsummierung unter die tarifvertraglichen Tätigkeitsmerkmale nicht möglich sei.	44
Soweit die Klägerin in ihrer Schilderung die Beseitigung von Störungen anspreche, könne es sich nur um Vorfälle handeln, die allenfalls als Störung des Ablaufs zu bezeichnen seien.	45
Die unstreitig ausgeübte Tätigkeit des Einpackens von Backwaren sei zudem in der Lohngruppe IV ausdrücklich genannt.	46
Schließlich seien die geltend gemachten Zahlungsansprüche rechnerisch unzutreffend ermittelt bezüglich der Höhe des Urlaubsentgelts und der Entgeltfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit.	47
Mit Urteil vom 05.07.2016 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen.	48
Zur Begründung hat es ausgeführt, die Hauptanträge seien unbegründet, weil die Klägerin nicht in die Lohngruppe III/3 LTV eingruppiert sei. Die Klägerin übe keine Tätigkeit „im Backprozess“ aus. Sie sei an einer Schneidemaschine tätig. Der Vorgang der Verpackung beginne aber notwendigerweise frühestens mit Fertigstellung des Produktes, somit mit der Beendigung des Backprozesses. Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Herstellung der Backwaren an der Linie um einen einheitlichen Prozess, beginnend mit dem Befüllen des Teiges und dem Backen des Teiges und endend mit Schnitt, Verpackung und Bedruckung des Produktes handele. Der Tarifwortlaut spreche dagegen,	49

wenn die Tarifvertragsparteien die Bezeichnung „Backprozess“ gewählt hätten. Gemeint sei damit der Vorgang des Backens als solcher. Ferner hätten die Tarifvertragsparteien die Bezeichnung „im Backprozess“ gewählt, somit eine Tätigkeit angesprochen, die innerhalb des Backvorganges stattfinde. Auch spreche die Tarifsystematik gegen die vom Kläger angenommene Auslegung. Wäre die Auffassung der Klägerin zutreffend, sei das Tarifmerkmal „im Backprozess“ überflüssig.

Auch die Hilfsanträge seien unbegründet. Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass die von ihr durchgeführten Tätigkeiten über die in der Lohngruppe IV genannten Richtbeispiele hinausgingen. Die Lohngruppe III/1 baue auf der Lohngruppe IV auf. Im Rahmen einer Eingruppierungsfeststellungsklage seien diejenigen Tatsachen vorzutragen, aus denen der rechtliche Schluss möglich sei, die beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale seien unter Einschluss der darin vorgesehenen Qualifizierungen im geforderten zeitlichen Umfang erfüllt. Diesen Anforderungen genüge das Vorbringen der Klägerin nicht. Die Aufbaufallgruppe erfasse jede Tätigkeit, die schwieriger sei als eine einfache Arbeit. Zwar stelle die Klägerin schlagwortartig dar, welche Tätigkeiten an den jeweiligen Linien zu erbringen seien, hierin allerdings erschöpfe sich ihr tatsächliches Vorbringen. Dieses lasse nicht den Schluss zu, dass es sich um Tätigkeiten handle, die sich nicht lediglich als „einfache“ Arbeit darstellten. Schon die Regelbeispiele in der Lohngruppe IV „Brotschneiden“ und „Einpacken“ setzten die Bedienung einer Maschine durch den Arbeitnehmer voraus. Jedenfalls fehle es an jeglichem klägerischen Vorbringen zum zeitlichen Umfang der angenommenen höherwertigen Tätigkeit.

Gegen das unter dem 25.07.2016 zugestellte Urteil, auf dessen Entscheidungsgründe im Übrigen Bezug genommen wird, hat die Klägerin unter dem 12.08.2016 Berufung zum Landesarbeitsgericht eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 25.10.2016 unter dem 25.10.2016 begründet.

Sie rügt, das Arbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, sie habe nicht hinreichend dargelegt, Teilfunktionen von Facharbeitern ausgeführt zu haben. Facharbeiter seien unter anderem Maschinenführer. Diesem Berufsbild seien folgende Tätigkeit zuzuordnen:

- Einstellen der Produktionsmaschinen 53
- Bedienen der Produktionsmaschinen 54
- Überwachen des Produktionsablaufs 55
- Behebung von Störungen 56
- Dokumentation des Produktionsverlaufs 57
- Wartungsarbeiten an den Maschinen 58
- Reinigen der Maschinen. 59

Sie habe bereits erstinstanzlich die ihr zugewiesenen Tätigkeiten beschrieben. 60

Zusammengefasst führe sie nachstehende Tätigkeiten aus: 61

- Einrichten der Maschinen 62
- Bedienen der Verpackungsmaschinen 63

- Überwachung des Produktionsverlaufs 65
- Durchführung der Qualitätskontrollen 66
- Reinigen der Maschinen 67
- Führen der relevanten Dokumente. 67

Die Klägerin nimmt hierzu Bezug auf eine von der Beklagten erstellte Arbeitsplatzbeschreibung (Bl. 145 GA). Zusätzlich zu den dort genannten Tätigkeiten würden auch kleinere Reparaturarbeiten durch die Maschinenbediener einer Verpackungsmaschine durchgeführt, wie der Austausch von Schweißbacken und der Wechsel der Folie. Sie führe die wesentliche Tätigkeit eines Maschinenführers aus. Entscheidend sei ihrer Meinung nach hierzu, dass ihr auch Rüst- bzw. Einrichtungsarbeiten oblägen und sie für die Überwachung des Produktionsprozesses verantwortlich sei. Damit übe sie jedenfalls erhebliche Teilfunktionen eines Facharbeiters aus. 68

Das Arbeitsgericht habe hierzu nicht hinreichend berücksichtigt, dass es sich um einen einheitlichen Produktionsprozess handele. Von diesem sei lediglich die weitere Verpackungstätigkeit zu trennen, die von anderen Arbeitnehmern ausgeübt werde, die damit beauftragt seien, fertiggestellte Produkte in Kisten zu verpacken, damit diese von den Auslieferungsfahrern an die Verkaufsstellen ausgeliefert werden könnten. 69

Jedenfalls habe das Arbeitsgericht die Hilfsanträge ihrer Meinung nach zu Unrecht abgewiesen. Die Tätigkeit eines Maschinenbedieners erfordere selbst nach Auffassung der Beklagten gemäß der Arbeitsplatzbeschreibung eine Anlernzeit von mindestens sechs Monaten. Eine längere Anlernzeit sei gerade im Hinblick auf die ihr obliegenden Rüst- und Einrichtarbeiten sowie der Überwachung des Produktionsprozesses erforderlich. Insoweit handele es sich auch um die ganz überwiegende Tätigkeit. 70

Entgegen der Auffassung der Beklagten sei für die Eingruppierung in die Lohngruppe III/1 nicht erforderlich, dass es sich um Tätigkeiten im Backprozess handele. 71

Die Klägerin beantragt, 72

das Urteil des Arbeitsgericht Dortmund vom 05.07.2016 abzuändern und 73

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.008,13 € brutto nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. 74

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sie in die Lohngruppe III/3 (95 % Verhältnis zum Ecklohn) des Lohn- und Gehaltstarifvertrages für Großbäckereien und Betriebe, die Brot und Backwaren vertreiben vom 13.06.2014, abgeschlossen zwischen dem Verband Deutscher Großbäckereien e. V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten einzugruppieren und zu vergüten 75

hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit den Anträgen zu 1 und 2 76

3. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.564,78 € brutto nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen 77

4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sie in die Lohngruppe III/1 (85,42 % Verhältnis zum Ecklohn) des Lohn- und Gehaltstarifvertrages für Großbäckereien und 78

Betriebe, die Brot und Backwaren vertreiben vom 13.06.2014, abgeschlossen zwischen dem Verband Deutscher Großbäckereien e. V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten einzugruppieren und zu vergüten.

Die Beklagte beantragt, 79

die Berufung zurückzuweisen. 80

Sie verteidigt das arbeitsgerichtliche Urteil. 81

Soweit in der Berufungsbegründung auf die Begrifflichkeit des Maschinenführers aus dem LTV Bezug genommen werde, sei nicht dargelegt, inwiefern und in welchem zeitlichen Umfang und mit welchem Anteil an der Gesamttätigkeit behauptet werde, dass die Tätigkeit der eines Maschinenführers entspreche. Insbesondere fehle ein Vortrag dazu, welche kleinen oder großen Störungen durch die Klägerin beseitigt würden und wie diese voneinander zu unterscheiden seien. Die Durchführung der Überprüfung der Funktionsweise der Metalldetektoren stelle keine Aufgabe der Qualitätskontrolle dar. Die Begrifflichkeit des Maschinenführers setze ohnehin die selbstständige und verantwortliche Steuerung einer Maschinenanlage voraus. 82

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. 83

Entscheidungsgründe 84

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet. 85

A. 86

Durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung bestehen nicht. 87

Die Berufung ist statthaft gemäß §§ 8 Abs. 2, 64 Abs. 1, 2 b) ArbGG. 88

Die Berufung ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, §§ 517 ff. ZPO. 89

B. 90

Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet. 91

Das Arbeitsgericht hat zutreffend die von der Klägerin geltend gemachten Feststellungsbegehren (I.) und die darauf basierenden Zahlungsansprüche (II.) abgewiesen. 92

I. 93

Die Feststellungsbegehren sind unbegründet, da die Klägerin weder in die mit ihrem Hauptantrag begehrte Lohngruppe III/3 LTV, noch in die mit dem Hilfsantrag begehrte Lohngruppe III/1 LTV eingruppiert ist. 94

1. 95

Für das Feststellungsbegehren steht der Klägerin das nach § 256 Absatz 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse zur Seite. 96

97

Zwar hat die Klägerin nach dem Wortlaut des Antrages die Feststellung einer Verpflichtung zur Vornahme eine Eingruppierung begehrt; da es sich jedoch bei der Eingruppierung um einen Akt der wertenden Zuordnung einer bestimmten Tätigkeit zu einem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsordnung handelt, besteht für die Feststellung einer entsprechenden Verpflichtung kein Feststellungsinteresse.

Der Antrag ist jedoch insoweit der Auslegung zugänglich. 98

Neben der begehrten Feststellung einer Verpflichtung zur Eingruppierung begehrt die Klägerin des Weiteren die Feststellung einer entsprechenden Verpflichtung zur Vergütung, die Vergütung selbst macht sie daneben mit Zahlungsanträgen zudem geltend. Nach diesem Verständnis handelt es sich um eine auch in der Privatwirtschaft allgemeine zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage. 99

2. 100

Die Klägerin erfüllt weder die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Lohngruppe III/3, noch für eine Eingruppierung in die Lohngruppe III/1 LTV. 101

a) 102

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden streitlos der MTV und der LTV kraft beiderseitiger Mitgliedschaft in der jeweiligen tarifschließenden Vereinigung Anwendung, § 3 Absatz 1 TVG 103

b) 104

Für die Eingruppierung sind grundsätzlich die Tätigkeitsmerkmale und die beruflichen Anforderungen nach § 6 Ziffer 2 MTV maßgebend. 105

In die Lohngruppe III/3 eingruppiert sind ungelernte Arbeitskräfte, die im Backprozess zwei Jahre Teilfunktionen von Facharbeitern ausgeführt haben. 106

Die Klägerin übt jedoch keine Tätigkeiten innerhalb des Backprozesses aus. 107

aa) 108

Die Auslegung tariflicher Bestimmungen hat entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen. Über den reinen Tarifwortlaut hinaus ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnormen dann mit zu berücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. 109

Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der häufig schon deswegen mit berücksichtigt werden muss, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und nur so bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhanges der Sinn und Zweck der Tarifnormen zutreffend ermittelt werden kann (BAG 12.12.1973, EzA TVG § 1 Auslegung Nr. 1; BAG 12.09.1984, EzA TVG § 1 Auslegung Nr. 14). 110

Erst dann, wenn bei entsprechender Auswertung des Tarifwortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhangs als den in erster Linie heranzuziehenden Auslegungskriterien im Einzelfall noch Zweifel bleiben, kann zur Ermittlung des wirklichen Willens der 111

Tarifvertragsparteien auf weitere Kriterien wie Tarifgeschichte, praktische Tarifübung und Entstehungsgeschichte des jeweiligen Tarifvertrages zurückgegriffen werden, wobei jedoch keine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge bei der Heranziehung der weiteren Auslegungsmittel gegeben ist. Maßgeblich sind jedoch zunächst zwingend die am Tarifwortlaut orientierten Auslegungsmittel des Tarifwortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhanges zu berücksichtigen (BAG 12.09.1984, aaO.; BAG 10.11.1993, EzA TVG § 4 Bauindustrie Nr. 70).

bb) 112

Schon der Tarifwortlaut spricht eindeutig dafür, dass die Tarifvertragsparteien mit der dritten Fallgestaltung in der Lohngruppe III nicht jegliche Tätigkeit von ungelernten Arbeitskräften erfassen wollten, bei denen über eine bestimmte Zeit Teilfunktionen von Facharbeitern angefallen und ausgeführt worden sind. Sie haben die Möglichkeit des Aufstieges gerade nur für solche ungelernten Arbeitskräfte eröffnet, die innerhalb eines bestimmten Prozessschrittes tätig sind und dort Teilfunktionen von Facharbeitern ausgeführt haben. Ansonsten hätte es der Aufnahme des Wortlauts „im Backprozess“ nicht bedurft. 113

Der tarifliche Wortlaut bietet wegen der Einschränkung auf Arbeitskräfte innerhalb eines bestimmten Produktionsabschnittes keinen Anhalt dafür, dass die Tarifvertragsparteien jegliche Tätigkeit, die bereits im Vorfeld des reinen Prozesses anfällt und alle nachfolgenden Tätigkeiten nach dessen Beendigung erfasst sehen wollten. Die Annahme der Klägerin, die Tarifvertragsparteien hätten alle Tätigkeiten innerhalb eines einheitlichen Produktionsprozesses erfassen wollen, findet im Wortlaut der Lohngruppe III keinen Anhaltspunkt. 114

Für dieses Verständnis spricht auch der tarifliche Gesamtzusammenhang und Aufbau der Lohngruppen in der Lohn tafel. 115

So haben die Tarifvertragsparteien der obersten Lohngruppe I neben den ausgebildeten Handwerkern Facharbeiter in Bäckerei und Konditorei zugeordnet und diesen ab dem dritten Jahr der Gruppenzugehörigkeit einen Prozentsatz von 100 im Verhältnis zum Ecklohn zuerkannt. Diese sind typischerweise mit der unmittelbaren Fertigung von Brot und Backwaren und Konditoreiprodukten eingesetzt und beschäftigt. Sie sind damit regelmäßig im Backprozess tätig und können dort ihre spezifische Qualifikation einsetzen. Diesen Mitarbeitern im ersten und zweiten Jahr der Gruppenzugehörigkeit werden im Verhältnis zum Ecklohn solche ungelernten Arbeitskräfte gleichgesetzt, in die Teilfunktionen von Facharbeitern ausführen, soweit sie nach dem Wortlaut im Backprozess tätig sind. Hieraus ergibt sich, dass im Gesamtzusammenhang der Lohngruppen nur solche Arbeitskräfte gleichgesetzt werden sollen, die in einem unmittelbaren Prozessablauf eingesetzt werden, wie er typischerweise von Facharbeitern in Bäckerei und Konditorei besetzt ist. 116

Sind darüber hinaus in der ersten Fallgestaltung der Lohngruppe III entsprechend des eigenen Verständnisses der Klägerin nicht nur ungelernte Arbeitskräfte im Backprozess erfasst, sondern auch solche, die mit Tätigkeiten betraut sind, die über den Rahmen der Richtbeispiele der Lohngruppe IV hinausgehen, macht dies umso mehr klar, dass die Tarifvertragsparteien mit dem Wortlaut „im Backprozess“ eben nicht jegliche Tätigkeit erfassen wollten, die in einem industriell ausgerichteten Betrieb zur Fertigung und des Vertriebes anfallen. Denn mit der zweiten Alternative in der ersten Fallgestaltung der Lohngruppe III werden gerade Tätigkeiten erfasst, die zeitlich dem Erstellen der Backwaren folgen. Diese Gegenüberstellung macht deutlich, dass der Backprozess im tariflichen Sinne nur einen bestimmten Produktionsabschnitt erfassen soll und nicht einheitlich auf einen 117

kompletten Produktionsablauf mit Ausnahme des Verpackens der eingepackten Produkte in Kisten abstellt.	
cc)	118
Eine eigenständige Definition des Begriffs „Backprozess“ haben die Tarifvertragsparteien nicht vorgenommen, so dass auf den allgemein im Bereich der Fertigung von Brot und Backwaren maßgeblichen Begriff des „Backens“ und eines „Prozesses“ zurückzugreifen ist.	119
Mit dem Begriff „Prozess“ wird dabei in Anlehnung an den allgemein gültigen Sprachgebrauch ein Vorgang, Fortgang oder Verlauf, ein Verfahren oder ein Entwicklungsverlauf bezeichnet (Wahrig, Deutsches Wörterbuch sowie Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache)	120
„Backen“ ist nach allgemeinem und fachtechnischem Verständnis die Herstellung von Teig, Brot, Kuchen oder Gebäck aus Teig, indem man diesen durch trockene Hitze im Ofen gar werden lässt (vgl. Brockhaus-Wahrig, Wörterbuch der deutschen Sprache).	121
Mit der Begrifflichkeit „im Backprozess“ haben die Tarifvertragsparteien darüber hinaus unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der Einsatz im Rahmen des genannten Prozesses, innerhalb dieses Prozesses stattfinden muss, um der tariflichen Wertigkeit zu entsprechen.	122
Innerhalb dieses Prozesses ist die Klägerin jedoch nicht eingesetzt, da die ihr übertragene Tätigkeit erst zu einem Zeitpunkt beginnt, nachdem das Produkt durch das Backen bereits hergestellt ist.	123
c)	124
Die Klägerin erfüllt ferner nicht die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Lohngruppe III/1.	125
aa)	126
Eine Eingruppierung in diese Lohngruppe scheitert nicht von vornherein daran, dass die Klägerin nicht „im Backprozess“ eingesetzt ist.	127
Denn die zweite Alternative der Lohngruppe III/1 erfordert nicht, dass der Arbeitnehmer innerhalb dieses Prozesses eingesetzt ist. Das ergibt die Auslegung des Tarifwortlauts nach den bereits dargestellten Kriterien.	128
Bereits der Wortlaut spricht eindeutig dagegen, dass es sich bei den Tätigkeiten, die in der zweiten Alternative der Lohngruppe III/1 genannt sind, um solche innerhalb des Backprozesses handeln muss. Denn die Tarifparteien haben den Wortlaut „und Tätigkeiten“ gewählt, was nach sprachlichem Verständnis bedeutet, dass die in der Lohngruppe erfassten Tätigkeiten nebeneinander von Bedeutung sein sollen. Hätte es sich bei den über den Rahmen der Richtbeispiele hinausgehen Tätigkeiten um solche gehandelt, die auch innerhalb des Backprozesses anfallen müssen, hätte nichts näher gelegen als eine Formulierung „im Backprozess mit Tätigkeiten ...“ oder „im Backprozess bei Tätigkeiten ...“.	129
Ebenso ergibt sich dies aus dem systematischen Zusammenhang der Lohngruppen.	130
	131

Bei den in den Richtbeispielen in der Lohngruppe IV genannten Tätigkeiten handelt es sich gerade um solche, die außerhalb des Backprozesses stattfinden. Wenn dann ein Herausheben über den Rahmen dieser Richtbeispiele erfordert wird, macht dies klar, dass es sich um sonstige Tätigkeiten außerhalb dieses Prozesses handeln muss.	
bb)	132
Gleichwohl kommt eine Eingruppierung in diese Fallgestaltung der Lohngruppe III nicht in Betracht.	133
aaa)	134
Dies ergibt sich schon daraus, dass die Klägerin ein Regelbeispiel aus der Lohngruppe 4 erfüllt.	135
Die allgemeinen Merkmale einer Vergütungsgruppe sind grundsätzlich alserfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die als Regel-, Richt- oder Tätigkeitsbeispiel zu dieser Vergütungsgruppe genannt ist (BAG 19.08.2004, EzA TVG § 4 Chemische Industrie Nr. 7; BAG 25.09.1991, EzA TVG § 4 Großhandel Nr. 2). Tarifvertragsparteien können im Rahmen ihrer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten häufig vorkommende, typische Aufgaben einer bestimmten Vergütungsgruppe fest zuordnen.	136
Diese Bedeutung für die Eingruppierung in ein tarifliches Vergütungssystem haben Richt-, Regel- oder Tätigkeitsbeispiele aber nur dann, wenn sie lediglich einmal als Beispiele in einer bestimmten Vergütungsgruppe erscheinen (BAG 19.08.2004, aaO.). Wird die vom Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit von einem Tätigkeitsbeispiel nicht oder nicht voll erfasst, muss grundsätzlich auf die allgemeinen Merkmale zurückgegriffen werden (BAG 25.09.1991, aaO.).	137
Als Regelbeispiele in der Lohngruppe IV werden u.a. das „Brotschneiden“ und das „Einpacken“ genannt.	138
Mit dem „Brotschneiden“ wird daher der Vorgang erfasst, mit dem der zum Backwerk gewordene Teigling in Stücke oder Scheiben zerlegt wird.	139
Als „Einpacken“ wird ein Vorgang verstanden, bei dem das gefertigte Backprodukt mit einem Schutz versehen und einer Verpackung zugeführt wird.	140
Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter „einpacken“ verstanden, etwas in eine Hülle oder ein Behältnis zu tun oder mit einem besonderen Papier zu umwickeln (Wiktionary zum Stichwort „einpacken“), soweit der Begriff nicht im übertragenen Sinn verwendet wird.	141
Dabei ergibt sich aus dem Geltungsbereich des LTV, dass dieses Einpacken wie auch das Brotschneiden mit Hilfe maschineller Unterstützung und nicht per Hand erfolgt, da es sich um ein Tarifwerk im Bereich der industriellen Fertigung von Großbäckereien handelt, bei dem bekannt ist, dass die genannten Vorgänge maschinell erfolgen. Das Tarifwerk setzt daher bereits voraus, dass es sich um maschinelle Tätigkeiten handelt und somit die Vorgänge des „Einpackens“ und des „Brotschneidens“ durch Bedienung von Maschinen erfolgen. Der Einsatz von Arbeitnehmern in diesen Bereichen setzt danach das Bedienen von Maschinen bereits voraus.	142
Mit solchem „Brotschneiden“ und „Einpacken“ ist die Klägerin nach der ihr übertragenen Aufgabe betraut, indem sie an einer Schneidemaschine und einer Verpackungsmaschine	143

eingesetzt ist.

Als „Einpacken“ ist dabei nicht nur die von der Klägerin geschilderte Tätigkeit weiterer Arbeitnehmer anzusehen, die nach dem Einpackvorgang die fertig gestellten und bereits eingepackten Produkte weiter in Kisten verpacken. Zwar ist die Klägerin innerhalb eines Gesamtproduktionsprozesses tätig, aber eben innerhalb dieses Prozesses nur mit einem bestimmten Teilabschnitt der Produktion, nämlich mit dem Schneiden und Einpacken betraut.

bbb) 145

Auch dann, wenn die Tätigkeit der Klägerin nicht von einem Regelbeispiel der Lohngruppe IV erfüllt wäre, hat sie keinen Vortrag erbracht, aus dem zu ersehen ist, dass das qualifizierende Merkmal der Lohngruppe III/1 erfüllt ist.

1) 147

Die Lohngruppen IV und III/1 bauen aufeinander auf. 148

Während die Lohngruppe IV ungelernte Arbeitskräfte mit einfacher Arbeit erfasst, setzt die Lohngruppe III/1 bei ungelernten Arbeitskräften Tätigkeiten voraus, die über den Rahmen der Richtbeispiele der Lohngruppe IV hinausgehen, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht mehr nur als einfach bezeichnet werden können, wobei die Tarifvertragsparteien durch die weitere Anknüpfung an eine Betriebszugehörigkeit ferner anerkannt haben, dass die Wertigkeit der Arbeit auch allein durch Betriebszugehörigkeit steigt.

2) 150

Die Tarifvertragsparteien haben eine eigenständige Definition einer „einfachen“ Arbeit nicht vorgenommen, so dass auf das allgemeine Verständnis zurückzugreifen ist.

„Einfach“ im Bedeutungssinn betreffend die Anforderungen oder Schwierigkeit einer Tätigkeit ist etwas, das leicht verständlich, ohne Mühe lösbar, unkompliziert, nicht schwierig ist (Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache; Wahrig, Deutsches Wörterbuch).

Um einfache Tätigkeiten handelt es sich daher bei solchen, die weder eine Zweckausbildung noch eine Einarbeitung voraussetzen (BAG 24.09.1997, DB 1998, 1192), wobei vorliegend die Tarifvertragsparteien allerdings das Verhältnis zum Ecklohn noch von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gemacht haben.

3) 154

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Eingruppierungsmerkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe trifft dabei grundsätzlich den Arbeitnehmer, der eine Vergütung nach einer solchen bestimmten Vergütungsgruppe begehrt (BAG 03.12.1997, EzA TVG § 4 Einzelhandel Nr. 36; BAG 08.09.1999, AP Nr. 271 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zur Schlüssigkeit einer Klage gehört es daher, dass der Arbeitnehmer diejenigen Tatsachen vorträgt, aus denen die Erfüllung der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale hergeleitet werden soll.

Aufgabe des Arbeitnehmers ist es daher, Tatsachen darzulegen, aus denen der rechtliche Schluss dahingehend möglich ist, dass die im Einzelfall beanspruchten tariflichen 157

Tätigkeitsmerkmale einschließlich möglicher Qualifizierungen erfüllt werden. Dabei reicht selbst eine lückenlose und genaue Darlegung der Tätigkeiten und Aufgaben nicht aus, wenn sich hieraus nicht zugleich entnehmen lässt, aufgrund welcher konkreten Tatsachen die jeweils in Betracht kommenden qualifizierenden Merkmale erfüllt sein sollen (BAG 13.12.1978, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 19.03.1980, AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Der Tatsachenvortrag muss dabei einen wertenden Vergleich mit den nicht unter ein bestimmtes Heraushebungsmerkmal fallenden Tätigkeiten ermöglichen (BAG 20.10.1993, AP Nr. 173 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Denn bei Aufbaufallgruppen ist zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen der Ausgangsfallgruppe erfüllt werden, sodann ist zu klären, ob die qualifizierenden Merkmale der höheren Fallgruppe gegeben sind (BAG 19.05.2010, AP BAT 1975 §§ 22,23 Nr. 314). 158

4) 159

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin nicht. 160

Die Klägerin stellt zwar die Komponenten der von ihr bedienten Maschinen dar und schildert beispielhaft die von ihr zu verrichteten Tätigkeiten unter Hinweis darauf, diese entsprächen sogar der Tätigkeit eines Maschinenführers, ohne dass sich hieraus jedoch im Sinne eines wertenden Vergleichs mit dem Erfordernis der einfachen Tätigkeit ergibt, welche Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, um die geschilderten Aufgaben erfüllen zu können. 161

Insbesondere für die geschilderten Tätigkeiten des „Überwachens“ einer Anlage, der Einstellung des Mindesthaltbarkeitsdatums, des Einstellens der Spreizbleche, der Gabel und der Zunge mit Einstellung auf das jeweilige Brot, Kontrolle des Produktionslaufs und des Packverhaltens einschließlich der Packgeschwindigkeit bei eventueller Nachjustierung sowie Wechsel des Clipbandes fehlt jede nähere Angabe, inwieweit es sich um Tätigkeiten handeln soll, die nicht ohne Einarbeitungszeit ausgeführt werden können und nicht leicht erlernbar sind. 162

Soweit die Klägerin von der Behebung von Störungen spricht, lässt sich aus diesem pauschalen Vortrag nicht erkennen, um welche Art Störung es sich handeln soll, etwa eine in der elektrischen oder mechanischen Funktion der Maschine oder, wie von der Beklagten angesprochen, um eine bloße Ablaufstörung, die auf einfachste Weise zu beheben ist. 163

Allein die von der Klägerin in Bezug genommene Arbeitsplatzbeschreibung führt nicht dazu, das heraushebende Merkmal als erfüllt anzusehen. Eine solche kann nur dann von Bedeutung sein, wenn sie die tatsächlich auszuübende Tätigkeits- sowie die Gesamt- oder Teiltätigkeiten ausreichend wiedergibt (BAG 13.11.2013, NJOZ 2014, 901; BAG 19.11.2014, NJOZ 2015, 779). Auch in dieser werden die Tätigkeiten nur schlagwortartig dargestellt. Soweit dabei unter der Rubrik „Anforderungen/Qualifikationen“ eine umfassende Einarbeitung angeführt wird, lässt dies nicht erkennen, ob die Ausführung der übertragenen Tätigkeit eine solche erfordert. 164

Selbst wenn einzelne Tätigkeiten, die die Klägerin als „Einrichten“ der Maschinen bezeichnet, solche wären, die über einfache Tätigkeiten hinausgehen, könnte dies dem Begehren nicht zum Erfolg verhelfen. 165

Die dargestellten maßgeblichen manteltarifvertraglichen Bestimmungen zur Eingruppierung eines Arbeitnehmers nehmen keine ganzheitliche Betrachtung eines Arbeitsplatzes vor, 166

sondern sehen die zeitlich überwiegende Tätigkeit als maßgeblich an, wenn ein Arbeitnehmer Tätigkeiten ausübt, die in mehrere Entgeltgruppen fallen.

Insoweit hat bereits das Arbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Vorbringen der Klägerin jedenfalls nicht zu entnehmen ist, dass sie solche Tätigkeiten, die nicht mehr als einfach anzusehen sind, zeitlich überwiegend ausübt. 167

II. 168

Ist die Klägerin danach zutreffend eingruppiert und erhält Vergütung nach der maßgeblichen Lohngruppe, sind die Zahlungsansprüche nicht begründet. 169

C. 170

Die Klägerin hat die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels gemäß § 97 Absatz 1 ZPO zu tragen. 171

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Auslegung zu den maßgeblichen tariflichen Bestimmungen war die Revision nach § 72 Abs. 2 ArbGG zuzulassen. 172